

INFORMATIONEN zur Niederschlagswassergebühr

Für das Gebiet des Marktes Gangkofen gilt die gesplittete Abwassergebühr, d.h. neben der allgemein üblichen Schmutzwassergebühr nach der tatsächlichen Einleitungsmenge wird auch eine Niederschlagswassergebühr festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des jeweiligen angeschlossenen Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in eine Entwässerungseinrichtung des Marktes Gangkofen (z.B. in Misch-/Regenwasserkanal, auf die Straße oder in eine Straßenentwässerungseinrichtung (Sinkkasten, Straßengraben), in Verrohrung bzw. Ableitung der Gemeinde) eingeleitet wird oder abfließt.

Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen (auch sog. Ökopflaster) und Plattenbeläge. Flächen mit Rasengitter- oder Rasenfugensteine gelten dagegen nicht als befestigt.

Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, von der ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden diese Flächen vollständig herangezogen. Wird der Überlauf nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt (z.B. bei anschließender funktionsfähiger Versickerung oder Ableitung in eigenen Leitungen in eine Vorflut) sind die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen nicht gebührenpflichtig. Wird Niederschlagswasser aus einer Zisterne mit einem Volumen von mindestens 4 m³ einer Nutzung zugeführt, für die Schmutzwassergebühren berechnet werden (z.B. für Toilettenspülung), erfolgt bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ein Abzug von 25 m² je m³ Stauraum.

Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche sind immer die Verhältnisse zum 01.01. eines Jahres.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt derzeit 0,30 € pro m² gebührenpflichtiger Fläche und Jahr.

Die Niederschlagswassergebühr ist jeweils zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei Jahresbeträgen über 100 € wird die Gebührenschaft in vier Teilbeträgen aufgeteilt, fällig dann jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.. Auf Antrag kann die vierteljährliche Zahlungsweise auch auf jährlich umgestellt werden.

Gebührenschaftner ist der Eigentümer und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschaftner sind Gesamtschaftner.

Stand: 01.01.2024